



Stellungnahme

Magdeburg, den 15.05.2012

Stellungnahme des Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetz

Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. (KJR LSA) begrüßt die mit der Novellierung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) verbundenen Ziele der Landesregierung. Sowohl die Rückkehr zum Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz für alle Kinder bis zum 01.08.2014 als auch die Gewährung von mehr Zeit für die mittelbare pädagogische Arbeit in den Einrichtungen ist aus Sicht des KJR LSA zu unterstützen.

Der KJR LSA verweist insbesondere bezüglich der Aspekte **Berechnung des Betreuungsschlüssel inklusive der beschriebenen Auswirkungen auf den tatsächlichen Personalschlüssel der Einrichtungen und die Bildungsarbeit der Kindertageseinrichtungen sowie die Einbringung von Eigenmitteln durch die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe und Inklusion** auf die Ausführungen in den Stellungnahmen des Bündnisses für ein kinder- und jugendfreundliches Sachsen-Anhalt, in dem er aktiv mitgearbeitet hat sowie auf die Stellungnahme der GEW und schließt sich den dort gemachten Ausführungen an.

In Erweiterung dazu hebt der KJR LSA als Interessensvertreter aller Kinder und Jugendlichen in Sachsen-Anhalt in seiner Stellungnahme die Rechte der Kinder in den Einrichtungen als auch in der Tagespflege heraus.

Für junge Menschen bedeutet Partizipation, als Subjekt selbst zu bestimmen bzw. mitzubestimmen und nicht in eine Objektrolle gedrängt zu werden.

Wichtigster und im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/SGB VIII) verankerter Grundsatz sowie das leitende Handlungsprinzip der Kinder- und Jugendhilfe ist die Beteiligung und Mitbestimmung (Partizipation) von jungen Menschen.

Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.

§ 8 Abs. 1 KJHG

In Bezug auf genehmigungspflichtige Einrichtungen bestimmt das KJHG darüber hinaus:

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn (...) zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

§ 45 Abs. 2 insb. Nr. 3 KJHG

Diese bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen müssen sich dabei in den landesgesetzlichen Regelungen widerspiegeln. Darüber hinaus ist an dieser Stelle auf den gesellschaftlichen Wert von Teilhabe zu verweisen. Kinder und Jugendliche, die bereits früh die Erfahrung gemacht haben, altersgerecht an den Entscheidungen, die sie betreffen, partizipieren zu können, engagieren sich in der Regel in ihrer Gesellschaft auch weit über das Kinder- bzw. Jugendalter hinaus. Weitergehende Ausführungen bzgl. der Begründung der Relevanz von Partizipation sind in der einschlägigen Literatur zu finden. Der KJR LSA hat in seiner Publikationen: „Jugend beteiligt sich! Voraussetzungen, Möglichkeiten und Formen von jugendlicher Partizipation“, erschienen als Ausgabe 1/2011 in der Reihe fakt KONKRET, die wesentlichen Eckpfeiler von Partizipation zusammengefasst.¹

Der von der Landesregierung vorgelegte Entwurf bietet über die bereits vorgesehenen Elemente der Beteiligung weitergehende Ansatzpunkte, im Rahmen derer die Rechte von Kindern insbesondere in Bezug auf ihre Beteiligung erweitert werden können.

§ 3b KiFÖG Wunsch- und Wahlrecht

Der KJR LSA sieht eine explizite Einbeziehung des jungen Menschen in die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes als zwingend erforderlich. § 3b bezieht sich ausdrücklich auf den in § 3 benannten Personenkreis, gemeint sind somit junge Menschen bis zur Beendigung der 6. Klassenstufe.

Die Wünsche und Bedürfnisse der betroffenen jungen Menschen sind altersangemessen bei der Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes zu berücksichtigen. Eine dementsprechende Anpassung der Abs. 1 und 3 des § 3b KiFÖG müsste erfolgen.

§ 5 KiFÖG Aufgaben der Tageseinrichtung

Aufgabe der Tageseinrichtungen muss es sein, Teilhabe und Partizipation junger Menschen zu fördern. Dieser Aspekt wird in den unterschiedlichen Absätzen des Paragraphen nicht explizit benannt. Der KJR LSA regt daher dringend an, die Ermöglichung von und die Erziehung zur Teilhabe ausdrücklich als Aufgabe der Tageseinrichtungen zu benennen. Darüber hinaus sollte die in § 5 Abs. 2 eingeforderte Konzeption zwingend altersgerechte Elemente der Partizipation von jungen Menschen in Tageseinrichtungen enthalten.

§ 7 KiFÖG Kindermitwirkung in den Tageseinrichtungen

Der KJR LSA regt an, diesen Paragraphen auf den Bereich der **Tagespflege** auszudehnen.

¹ Diese sind nachlesbar unter http://kjr-lsa.de/ger/publikationen/fakt/fakt_Partizipation_end.pdf und sollen aus Gründen der Effektivität hier nicht wiedergegeben werden.

Der KJR LSA fordert darüber hinaus, die Erstellung eines mit dem pädagogischen Konzept der Einrichtung korrespondierenden Beteiligungskonzeptes und dessen regelmäßige Evaluation für alle Einrichtungen verbindlich zu machen. Ferner muss festgeschrieben sein, dass die Kinder der Einrichtung altersadäquat an der Konzepterstellung sowie seiner Evaluation beteiligen werden müssen.

Für Tageseinrichtungen sollten folgende Aspekte in der Konzeption Berücksichtigung finden:

- ✓ Alle Kinder haben das Recht, mindestens zwei Sprecher/innen aus ihrem Kreis pro Gruppe auf die Dauer von einem Jahr zu wählen, die ihre Interessen gegenüber den Erzieher/innen, den Eltern sowie der Einrichtungsleitung vertreten.
- ✓ Die Sprecher/innen müssen durch eine von ihnen erwählte Vertrauensperson begleitet werden.
- ✓ Die Sprecher/innen müssen vom Kuratorium der Tageseinrichtung bzw. der Tagespflegeperson bei allen grundsätzlichen Entscheidungen gehört werden. Die Wünsche und Bedarfe der Kinder sind bei den Entscheidungen zu berücksichtigen.
- ✓ Informationsrecht: Alle Kinder haben das Recht, über alle sie betreffenden Entscheidungen altersgerecht informiert zu werden.
- ✓ Beteiligungsrecht: Alle Kinder haben das Recht, unmittelbar oder mittelbar durch die von ihnen gewählten Sprecher/innen an der Gestaltung des Alltags der Tageseinrichtung mitzuwirken.

§ 10 KiFöG Sicherstellungsaufgabe und Bedarfsplanung

Der KJR LSA regt an, in Abs. 1 die Reihenfolge der Nennung „Familien und Kinder“ zu tauschen, da diese Nennung eine Rangfolge suggeriert. Vorrangig muss sich die Bedarfsplanung jedoch an den Bedürfnissen der direkt Betroffenen „der Kinder“ orientieren, die Familien sind dagegen nur mittelbar betroffen. Insofern möge die Formulierung in §10 lauten: *(1) ... an den Bedürfnissen von Kindern und Familien orientierten,*

§ 19 KiFöG Elternsprecherinnen und Elternsprecher, Kuratorium und Elternbeirat

Als Folge der in § 7 erfolgten Änderung muss der § 19 Abs. 3 um den Hinweis ergänzt werden, dass die von den Kindern gemäß § 7 gewählten Vertreter/innen vor allen grundsätzlichen Entscheidungen des Kuratoriums zu hören sind und die von ihnen geäußerten Bedarfe und Wünsche bei den zu treffenden Entscheidungen berücksichtigt werden müssen.

Der KJR LSA schlägt deshalb vor § 19 Abs. 3 wie folgt zu ergänzen: *„Die von den Kindern gewählten Sprecher/innen sind vor allen grundsätzlichen Entscheidungen des Kuratoriums zu hören. Ihre Wünsche und Bedarfe sind bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.“*

§ 24 KiFöG Verordnungsermächtigung

Im Rahmen des Abs. 2 sollte aus Sicht des KJR LSA ergänzt werden, dass das für die Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium ermächtigt wird, durch Verordnung Mindestanforderungen für das in § 7 vorgeschriebene Beteiligungskonzept festzulegen.